Livländische Gouvernements-Zeitung.
Nichtofficieller Theil.

Лифляндскихъ Губернскихъ Вѣдомостей
ЧАСТЬ НЕОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Freitag, den 2. Juli 1865. № 73. Пятница, 2. Іюля 1865.

Privat-Annoncen für den nichtofficiellen Theil zu 6 Kop. S. für die gebrochene Druckzeile werden entgegengenommen: in Riga in der Redaction der Gouvern.-Zeitung und in Wenden, Wolmar, Werro, Fellin u. Arensburg in den resp. Canzelleien der Magisträte.

Частныя объявленія для неоффиціальной части принимаются по шести коп. с. за печатную сроку въ г. Ригѣ въ Редакціи Губ. Вѣдомостей, а въ Венденъ, Волмарѣ, Верро, Феллинъ и Аренсбургѣ въ Магистратск. Канцеляріяхъ.

Der Handelsvertrag mit Rußland.

(Im Auszug nach dem Jahresbericht der Handelskammer von Elberfeld und Barmen.)

Jede Zeit hat ihre Anforderungen und macht sie gel-nt. Die unsrige huldigt dem Grundsatze: „es bildet die elt nur eine große Gemeinde!" Sie fordert die Annä-erung der Völker, die Verbindung der Nationen, nicht ur durch die großen Erfindungen der Neuzeit — Dampf-hiffahrt, Eisenbahnen, Telegraphen — sondern auch durch dustrieausstellungen und Handelsverträge. Der Zoll-rein bietet den europäischen Staaten in seinem neue-n so niedrigen Zolltarif große Vorzüge und darf daher n ihnen eine gleiche Behandlung erwarten. Rußland zur Zeit das allseitig begehrte größte Verkehrsgebiet r Welt und sicher lohnt es sich daher der Mühe, über-htlich die Chancen eines Handelsvertrages mit ihm hier her zu erörtern.

Das russische Reich, inmitten von Asien, Amerika und uropa gelagert, umfaßt den 7. Theil des Festlandes der rde und den 26. Theil ihrer ganzen Oberfläche. Die röße des Reiches beträgt mindestens 343,240 Quadrat-eilen; es zählte im Jahre 1858 eine Bevölkerung von 3,992,373 Seelen.

Rußland beherbergt über 100 verschiedenartige Völ-rstämme mit ebenso verschiedenen Sprachen und in so roßen Entfernungen, daß der Handel des Reiches, mit iesem Maßstabe gemessen, schon in sich dem Handel ei-es Weltverkehrs nahe kommt. Der ungleich größere heil dieser Stämme lebt indessen auf den Grenzen. Mit inen unermeßlichen Grenzen berührt Rußland die wich-igsten Straßen der Erde. An seiner Peripherie liegen esterreich und Preußen sowohl, als China, Persien und pan, Schweden und Norwegen sowohl, als die asiati-he und europäische Türkei. Bei dieser außerordentlichen röße sind die natürlichen Bodenerzeugnisse ebenso ver-hieden, wie das Klima und die Temperatur. Diese große erschiedenheit der Verhältnisse bedingt einen gleich gro-en Unterschied in dem Leben und der Beschäftigung des olkes. In Rücksicht aufs Ganze dürfte kein Reich sich nden, welches so viele und so verschiedenartige Producte u erzeugen vermag und in solcher Weise alle jene Ele-ente vereinigt, welche nothwendig sind, um endlich nach hrelangen Anstrengungen sich selber zu genügen; es be-t nicht allein ein reichbegabtes Territorium für jegliche ohproduction, sondern findet auch innerhalb seiner Gren-n alle natürliche Anregung, diese Rohstoffe selbst zu ver-eln.

Die Kenntniß von dem gegenwärtigen Stande des inneren und äußeren Verkehrs Rußlands ist für die jetzt obwaltenden Verhältnisse von allgemeinem Werth, sowohl in Beziehung auf obige Frage, als auch insofern sie über die durch Industrie und Handel gebahnten Wege, auf welchen Rußland sein Culturleben fördert, Aufschluß giebt, und sodann auch um die Aussichten zu beleuchten, welche Europa von einem freien Verkehre mit diesem Reiche hegen darf.

Durch die liberale und einsichtsvolle Regierung des gegenwärtigen Kaisers Alexander II. ist dieser unser östlicher, in seiner Größe so gewaltiger Nachbarstaat in eine neue Culturepoche eingetreten, welche seine inneren Angelegenheiten auf das Eingreifendste und Umfangreichste alterirt hat; durch das kaiserl. Decret vom 3. März 1861, welches bis zum März 1863 unter gewissen Bedingungen im ganzen Reiche vollzogen wurde, ward die Leibeigenschaft aufgehoben. Zugleich hat die russische Presse den fast undurchdringlichen Schleier gelüftet, der bisher über russische Zustände geworfen war.

Die Bildung eines eigenen Fabrikstandes, sowohl zur Bearbeitung der einheimischen Rohstoffe, wie zur Versorgung der Bevölkerung des großen Reiches, ist in Beziehung auf den inneren Verkehr der amtlich ausgesprochene Zweck des russischen Systems, gleichwie in fast allen größeren Staaten derselbe Zweck, namentlich aber in England, Frankreich und Nordamerika, mit gleichen Mitteln erstrebt und erreicht worden ist.

Durch den Canal, der die Düna, die bei Riga mündet, mit dem Dniepr, der bei Cherson ins schwarze Meer sich ergießt, verbindet, hat Peter der Große die Vereinigung des caspischen Meeres mit der Ostsee beschafft und dem inneren Verkehre große Vortheile bereitet. Auf diesen und anderen Wasserstraßen bewegt sich zumeist der beträchtliche Handel und führt den entfernteren Provinzen die Fortschritte zu, welche auch Rußland in seinem Fabrik- und Manufacturwesen errungen hat. Bei dem Tode Peter's des Großen zählte man erst 20 größere industrielle Anlagen; 1853 zählte man deren 8000, ohne die Pulvermühlen, Eisenhütten, Branntweinbrennereien und Goldwäschen und mit Ausschluß der Fabriken Finnlands und Polens

Bis heute haben die Fortschritte noch bedeutend zugenommen. Früher wurde die Bekleidung der Armee gänzlich vom Auslande bezogen, gegenwärtig wird fast der ganze Bedarf von russischen Fabriken geliefert. Auch

wird namentlich in vorzüglicher Güte in Moskau und in der Umgegend, sowie in St. Petersburg, Sarepta, Bielostok und anderen Plätzen fabricirt. Die Manufacturen von Flachs und Hanf sind über das ganze Land verbreitet, es giebt wenige Dörfer, wo man sie nicht findet, insonderheit aber wird Leinwand in Wladimir, Kostroma, Moskau und Kaluga gemacht und Segeltuch und Seile in Archangel und Orel. Die Seidenmanufactur in Moskau ist bedeutend und auch in anderen Städten hat man dieselbe zu einer gewissen Ausdehnung gebracht. Die Glasfabriken haben schnelle Fortschritte gemacht und sind namentlich jene von Tula und Twer berühmt. Die Baumwollspinnereien haben ihre Garne bei den hohen Preisen nach Manchester und Newyork gesandt. Die Manufacturen von Tabak und Cigarren, Pottasche und Seife haben sich schnell vermehrt, Papier in jeglicher Gattung, grobe und feine Erdwaaren, Gold- und Silbersachen werden in Moskau, Petersburg und anderen Plätzen fabricirt. Die gesammte Eisenproduction beträgt 10 Mill. Ctr. und die Salzproduction 8 Mill. Ctr. Nach amtlichen Angaben beträgt der Werth der Güter, welche gegenwärtig in Rußland fabricirt werden, 480 Mill. Silberrubel, und die Zahl der dabei beschäftigten Arbeiter 6,064,700.

Der innere Verkehr findet größtentheils auf den zahlreichen Märkten und Messen statt, welche theils schon Jahrhunderte bestanden, theils mit der stets wachsenden Bevölkernng sich bedeutend gehoben und vermehrt haben; die beträchtlichsten davon sind zu Nischni-Nowgorod, Irbit, Rostow, Poltawo, Kiew, Archangel, Kiachta, Tangarog, Irkutsk ꝛc.

Für 1859 stellte sich die Einfuhr auf 162 Mill., die Ausfuhr auf 194 Mill. Silberrubel; mithin der Gesammtumsatz des internationalen Verkehrs auf 356 Mill. Silberrubel.

Wenn Thatsachen dafür Zeugniß geben, daß die Entwickelung des inneren Verkehrs fast auf allen Gebieten auch in Rußland fortschreitet und dasselbe bereits ein großes productives Land geworden, welches dahin strebt, seine Rohstoffe mittelst eigener Gewerbthätigkeit zu veredeln; wenn in Folge dessen der Werth der inneren Betriebsamkeit nach der Angabe der Nationalökonomen bereits die Höhe von 1250 bis 1500 Mill. Silbre-Rubel erreicht hat, so ist es andererseits zu beklagen, daß die Einfuhr fremder Producte bisher nur gering gewesen. Der internationale Verkehr des russischen Reichs leidet offenbar unter dem harten Drucke des hohen russischen Zolltarifs. Zu der Frage aber, welche Veränderungen denn eigentlich noth thun, wird man zunächst das gegenwärtig Bestehende genauer ins Auge zu fassen haben, um die Unterschiede kennen zu lernen, welche in den beiderseitigen Zolltarifen liegen.

Nach der Herstellung des allgemeinen Friedens im Jahre 1815 neigte sich die Staatsregierung zu Gunsten des freien Handels. Man ließ sich selbst durch die ersten Stöße, welche die inneren, während der Continentalsperre entstandenen Fabriken in Folge der englischen Concurrenz erlitten, nicht abschrecken. Doch die übertriebene Einfuhr fremder Fabrikate machte sich endlich doppelt fühlbar und man sah jetzt mit Schrecken, daß die Handelsbilanz unter unabhängigen Nationen doch eine gewaltige Rolle spielt. Graf Nesselrode erklärte in einem officiellen Circular von 1821: „Rußland sehe sich durch die Umstände genöthigt, ein unabhängiges Handelssystem zu ergreifen. Die Producte fänden auswärts keinen Absatz, die inneren Fabriken seien ruinirt oder auf dem Punkte ruinirt zu werden, alle Baarschaften des Reiches strömten nach dem Auslande und die solidesten Häuser seien dem Sturze nahe.“ Rußland ging nunmehr vom Freihandel zum entgegengesetzten Extrem über. Der im Jahre 1823 in Wirksamkeit getretene neue russische Zolltarif begründete ein Prohibitivsystem der strengsten Art, welches ohne wesentliche Veränderungen bis zum Jahre 1850 in Kraft blieb. Unter dem Reize dieses Systems entstanden viele Garnspinnereien, Tuchfabriken, Kattundruckereien, Seidenwebereien, Zuckerraffinerien und Rübenzuckerfabriken, welche Etablissements bedeutende Ausdehnung erlangten. Im Jahre 1850, als ohnehin die beabsichtigte Zolleinigung Polens mit Rußland eine Revision des russischen Zolltarifs erforderlich machte, entschloß sich die russische Staatsregierung zu einiger Milderung und zur Aufstellung eines neuen Tarifs. Manche der früheren Einfuhrverbote wurden aufgehoben und durch hohe Eingangszölle ersetzt, auch einige Zollsätze wurden ermäßigt. Die neuen Zollsätze waren jedoch noch viel zu hoch, als daß der legale Verkehr mit dem Auslande hieraus eine erhebliche Förderung hätte erfahren können. Bedeutender waren die Veränderungen, welche der Tarif durch die im Jahre 1857 vorgenommene Revision erfuhr. Man verminderte die Zahl der Tarifpositionen von 471 auf 367; man führte eine rationellere Classification ein, man führte die 1850 begonnene Aufhebung der Einfuhrverbote weiter und ersetzte sie durch hohe Eingangszölle, man vermehrte die Zahl der zollfreien Artikel und ermäßigte die Zölle auf manche Verzehrungsgegenstände, Rohstoffe, Halb- und Ganzfabrikate. Auch seit 1857 sind noch einige nicht unwesentliche Reformen eingetreten, so 1861 die Aufhebung des Verbotes der Einfuhr von Thee über die europäische Grenze; 14. März 1863 gewisse Modificationen der Zuckerzölle; 9. Juni 1863 Zollherabsetzungen auf Gewürze, Rum, Arac und Franzbranntwein, Käse, Indigo, Seide, Fayence, Baumwolle, Leinen und Wollwaaren, Tischlerarbeiten, Schreibpapier ꝛc.; immerhin trägt der Tarif doch noch heute ein durchaus handelsfeindliches Gepräge.

(Schluß folgt.)

Miscellen.

Neuer Milchmesser.

In der jüngsten Sitzung des Naturwissenschaftlichen Vereins für die Provinz Sachsen nnd Thüringen legte **Brasack** einen neuen Milchmesser vor. Derselbe gründet sich auf die Eigenschaft der Milch, in Schichten von angemessener Dicke für Lichtstrahlen opal zu sein, eine Eigenschaft, welche sie auch auf das Wasser überträgt. Man mischt zu diesem Behuf 3 Kubikcentimeter Milch mit 100 Kubikcentimeter reinen Wassers, schüttelt die Mischung und gießt einen Theil in ein parallelwandiges Glasgefäß, dessen innerer Durchmesser 5 Millimeter beträgt. Man hält dieses Gefäß unmittelbar vor das Auge und sieht damit nach

einer Stearinkerze, welche ungefähr in der Entfernung von 1 Fuß vor dem Auge aufgestellt ist. Ist die Flamme noch zu sehen, so gießt man die Flüssigkeit in das Milchgefäß zurück, setzt noch 1 Kubikcentimeter reine Milch zu und probirt von Neuem. So fährt man fort, bis man dahin gelangt ist, daß das Licht gerade verschwindet. Eine empirisch entworfene Tabelle giebt dann endlich an, welcher Fettgehalt der Milch der verbrauchten Anzahl Kubikcentimeter entspricht. Bei einer reinen Kuhmilch bedarf man deren etwa 3, 7. Instrumente dieser Art sind bei den Mechanikern Colla und Unbekannt in Halle zu haben.

Eucalyptus als Bienenpflanze.

Die reichen Honigernten, welche man in Australien macht, sind allein dem Riesenbaume Eucalyptus zu verdanken, welcher dort so zahlreich wächst, daß unter 100 Bäumen meist 99 Eucalyptus sich befinden. Derselbe steht zu jeder Jahreszeit in Blüthe, auch wenn er in ein anderes Klima verpflanzt wird. Man geht deshalb in Algier damit um, den Baum daselbst im Großen anzupflanzen, und zwar nicht blos wegen seines enormen Wuchses, sondern eben so sehr wegen seiner großen Blüthen, mit denen er über und über bedeckt ist und die den Bienen zu einer Zeit die reichste Nahrung liefern, wo andere Nahrung fehlt.

Stand der Rigaer Börsen-Bank am 30. Juni 1865.

Activa.

Darlehen gegen Werthpapiere und Waaren	1,878,055	Rbl.	S.	— K.
Inventarium	5,400	"	"	— "
Werthpapiere	571,034	"	"	60 "
Zinsen auf Werthpapiere	325	"	"	72 "
Unkosten für Gagen, Miethe, Porto 2c.	4,698	"	"	52 "
Diverse Debitores	6,000	"	"	— "
Cassa-Bestand:	590,857	"	"	6 "
	3,056,370	Rbl.	S.	90 K.

Passiva.

Grund-Capital	100,000	Rbl.	S.	— Kop.
Reserve-Capital	1,847	"	"	86 "
Einlagen	2,265,733	"	"	7 "
Zinsen auf Einlagen	4,504	"	"	59 "
Zinsen und Gebühren	61,474	"	"	30 "
Giro-Conti	361,496	"	"	8 "
Discontirte Werthpapiere	261,315	"	"	— "
	3,056,370	Rbl.	S	90 Kop.

Der Zinsfuß für Einlagen bleibt bis auf Weiteres:

für den Bankschein Lit. A. $3^{6}/_{10}$ pCt. pro anno,
d. i. 3 Kop. täglich für den Schein von 300 Rbl.;
für den Bankschein Lit. B. $4^{32}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{2}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. C. $4^{68}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $6^{5}/_{10}$ Kop. täglich für den Schein von 500 Rbl.
für den Bankschein Lit. D. $5^{4}/_{100}$ pCt. pro anno,
d. i. $1^{4}/_{10}$ Kop. täglich für jede 100 Rbl.;
für den Bankschein Lit. F. 5 pCt. pro anno,

für Darlehen gegen Waaren und Hypotheken 7 pCt. pro anno.
" " gegen Werthpapiere $6^{1}/_{2}$ pCt. pro anno,
" " auf gegenseitigen Ruf 6 pCt. pro anno.

Vom 1. Juli c. ab giebt die Börsen-Bank Anweisungen 5 Tage dato auf die St. Petersburger Privat-Handels-Bank zu nachstehenden Sätzen:

von Rbl. 100 bis R. 5,000 a $^{1}/_{8}$ %
" " 5,001 " " 15,000 " 1‰
" " 15,000 " " 30,000 " 15 R. f. jeden Betrag,
über " 30,000 . . . . . . " $^{1}/_{2}$ ‰

Das Directorium.

Von der Censur erlaubt. Riga, den 2. Juli 1865.

Angekommene Fremde.

Den 2. Juli 1865.

Stadt London. Hr. Kaufmann Hirschsprung von Newcastle; HH. Kaufl. Simonsohn und Feldtmann von Hamburg; Hr. Verwalter Schmidt aus Livland; Hr. Architekt Gamburzew, Hr. Pastor Krupowsky, Marja Korenewa von Schaulen.

St. Petersburger Hotel. Fürstin Wolkonsky nebst Sohn von Reval; Hr. Pastor Kauzmann aus dem Auslande; Hr. Lehrer Zimse von Walk; Hr. Arzt Hartmann von Wolmar; Frau Baronin Fircks von Mitau; Hr. Candidat Seraphim, Frau Secretairin Seraphim nebst Familie von Talsen; HH. Barone A. D. und J. v. d. Pahlen aus Livland.

Hotel du Nord. Hr. v. Stryk aus Livland; Hr. v. Lappa von Mitau; Hr. Lieut. Sartow von Dünaburg; Hr. Capitain Günther von St. Petersburg.

Chambre Garni. Hr. Obrist v. Smolian aus Livland; Hr. Kaufmann Bogolubow von St. Petersburg.

Frankfurt a. M. Hr. General v. Berg nebst Familie aus Livland; Hr. Kaufmann Sliperdt von St. Petersburg; Hr. Gutsbesitzer Andrejewsky von Dubbeln; Hr. Staatsrath Kandiba von Warschau; Gutsbesitzerssohn Bulhak von Minsk.

Hr. Juvelier Oppenberg von Warschau, Hr. Bürstenmachermeister Zepur von Kalisch, log. im Gasthause Zuckerbecker.

Landwirthschaftlicher Anzeiger.

Einmaliger Abdruck der gespaltenen Zeile oder deren Raumes kostet 3 Kop., zweimaliger 4 K., dreimaliger 5 Kop. S. u. s. w., Annoncen für Liv- und Kurland für den jedesmaligen Abdruck der gespaltenen Zeile 8 Kop. S. Durchgehende Zeilen kosten das Doppelte. Zahlung 1- oder 2-mal jährlich für alle Gutsverwaltungen, auf Wunsch mit der Pränumeration für die Gouvernements-Zeitung.

Erscheint nach Erforderniß ein-, zwei- auch dreimal wöchentlich.

Inserate werden angenommen in der Redaction der Gouvernements-Zeitung und in der Gouvernements-Typographie; Auswärtige haben ihre Annoncen an die Redaction zu senden.

№ 73. Riga, Freitag, den 2. Juli **1865.**

Angebote.

In der Oeconomie **Edwahlen** bei Goldingen in Kurland steht wegen Verpachtung des betreffenden Vorwerkes die **ganze Merinoheerde zum Verkaufe,** abzunehmen entweder diesen Herbst 1865 oder im Frühjahr 1866. — Sie besteht aus circa **600 Mutterschafen, 400 Hammeln, 16 Böcken** und **140 Lämmern.** Die **Sprungböcke** sind aus Trikaten. Auskünfte über die Qualität der Schafe wird Herr Schäferei-Inspector **Döring** in Testama in Livland, der die Heerde bonitirt hat, gefälligst geben. Besehen können die Schafe jeder Zeit in Edwahlen werden, wo die Kaufliebhaber bei der Oeconomieverwaltung schriftlich oder mündlich die Kaufbedingungen erfahren können. Die Schafe können auch theilweise gekauft werden. 2

Dachschiefer,

Asphalt-Steindachpappe,

in Rollen, bewährter Qualität, empfiehlt und weist die nöthigen Dachdecker nach

G. Dittmar, Schloßstr. Nr. 17.

Dem Herrn G. Dittmar wird von dem Unterzeichneten gern bescheinigt, daß die von demselben im Jahre 1863 zu den Dächern zweier Kohlen-Magazine der Gas-Anstalt (von je 125 Quadratfaden Fläche) gelieferte Meißnersche **Steindachpappe** sich bis heute ganz außerordentlich bewährt hat, obgleich nach kaum vollendeter Eindeckung die großen Dachflächen heftigen Stürmen ausgesetzt waren und der eintretende Winter das Ueberziehen mit sogenanntem Dachlack verhindert hatte.

Riga Gaswerk, den 21. Mai 1865.

(gez.) **Kurgas**, Civil-Ingenieur. 1.

Die seit 10 Jahren rühmlichst bekannten

ächten Singerschen Amerikanischen

Näh-Maschinen

für Familien- und Fabrikations-Zwecke, sowohl für Weißnaht als für jede andere und selbst für Lederarbeit ausreichend, empfiehlt

G. Dittmar, Schloßstraße Nr. 17. 2.

Wagenschmiere

zum Preise von 4 bis 7 Kop. das Pfund, frei von jeder Sandbeimischung, wie auch

wasserdichte Stiefelschmiere

ist wieder vorräthig bei

G. C. Pönigkau,

Kalkstraße Nr. 8. 1

Maschinen-Treibriemen

in allen Breiten, von Hanfgespinnst, welche sich überall als am praktischsten bewährt, sowie

RIEMENSCHRAUBEN

und

Wasserstandgläser

verkauft

C. Beythien. 4

Redacteur A. Klingenberg.

Druck der Livländischen Gouvernements-Typographie.

Livländische Gouvernements-Zeitung.



Лифляндскія Губернскія Вѣдомости

Die Zeitung erscheint Montags, Mittwochs u. Freitags. Der Preis derselben beträgt ohne Uebersendung 3 R., mit Uebersendung durch die Post 4½ R. und mit der Zustellung in's Haus 4 Rbl. Bestellungen auf die Zeitung werden in der Gouv.-Regierung und in allen Post-Comptoirs angenommen.

Издаются по Понедѣльникамъ, Середамъ и Пятницамъ. Цѣна за годъ безъ пересылки 3 рубля с., съ пересылкою по почтѣ 4½ рубля с., съ доставкою на домъ 4 рубля с. Подписка принимается въ редакціи и во всѣхъ Почтовыхъ Конторахъ.

№ 73. Freitag, 2. Juli — Пятница, 2. Іюля 1865.

Officieller Theil. — ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.

Allgemeine Abtheilung. — Отдѣлъ общій.

Proclam.

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß des weil. hiesigen Musiklehrers und Leihbibliothekars Johann Christian Harras irgend welche Anforderungen machen zu können vermeinen oder demselben verschuldet sein sollten, hiemit aufgefordert und resp. angewiesen, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 27. November 1865 bei diesem Waisengerichte oder dessen Canzellei entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und anzugeben, bei der Commination, daß widrigenfalls nach Expirirung sothanen termini praefixi praeclusivi die Creditoren mit ihren Angaben nicht weiter gehört noch admittirt werden, sondern ipso facto präcludirt sein sollen, mit den resp. Debitoren aber nach den Gesetzen werde verfahren werden.

Riga-Rathhaus, den 27. Mai 1865.

Nr. 465. 1

* * *

Von dem Waisengerichte der Kaiserlichen Stadt Riga werden Alle und Jede, welche an den Nachlaß der unverehelicht verstorbenen Anna Henriette Stein irgend welche Anforderungen oder Erbansprüche zu haben vermeinen, hiermit aufgefordert, sich innerhalb sechs Monaten a dato dieses affigirten Proclams und spätestens den 15. December 1865 sub poena praeclusi bei dem Waisengerichte oder dessen Kanzellei, entweder persönlich oder durch gesetzlich legitimirte Bevollmächtigte zu melden und daselbst ihre fundamenta crediti zu exhibiren, sowie ihre etwanigen Erbansprüche zu dociren, widrigenfalls selbige nach Expirirung sothanen termini praefixi mit ihren Angaben und

ПУБЛИКАЦІЯ.

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣтѣ какія либо претензіи на имущество, оставшееся послѣ умершаго здѣшняго учителя музыки и содержателя библіотеки для чтенія, Іоганна Христофора Гарраса, равно какъ и могущихъ быть должниковъ его, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе шести мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 27. Ноября 1865 года, въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока, кредиторы съ объявленіями своими болѣе не будутъ слушаны ниже допущены, а съ должниками будетъ поступлено по законамъ.

Рига-Ратуша, 27. Мая 1865 года.

№ 465. 1

* * *

Сиротскій Судъ Императорскаго города Риги симъ вызываетъ всѣхъ тѣхъ, кои предполагаютъ имѣть какія либо претензіи или наслѣдственныя права на имущество оставшееся послѣ умершей незамужней Анны Генріетты Штейнъ, съ тѣмъ, чтобы явиться имъ и представить свои доказательства, лично или чрезъ надлежаще уполномоченныхъ повѣренныхъ, въ сей Сиротскій Судъ или въ Канцелярію онаго непремѣнно въ теченіе 6 мѣсяцевъ, считая со дня напечатанія сей публикаціи и не позднѣе 15. Декабря 1865 г. въ противномъ случаѣ по истеченіи таковаго опредѣленнаго срока

Erbansprüchen nicht weiter gehört noch admittirt, sondern ipso facto präcludirt sein sollen.

Riga-Rathhaus, den 15. Juni 1865.

Nr. 511. 1

Livl. Vice-Gouverneur: J. v. Cube.

Aelterer Secretair H. v. Stein.

они со своими объявленіями болѣе не будутъ слушаны ниже допущены.

Рига въ Ратгаузѣ, 15. Іюня 1865 г.

№ 511. 1

Лифл. Вице-Губернаторъ: Ю. ф. Кубе.

Старшій Секретарь Г. ф. Штейнъ.

Livländische
Gouvernements-Zeitung.
Officieller Theil.
Locale Abtheilung.

Лифляндскихъ
ГУБЕРНСКИХЪ ВѢДОМОСТЕЙ
ЧАСТЬ ОФФИЦІАЛЬНАЯ.
Отдѣлъ мѣстный.

Anordnungen und Bekanntmachungen der Livländischen Gouvernements-Obrigkeit.

Nach Inhalt des Ukases Eines Dirigirenden Senats vom 8. Juni c. sub Nr. 32,058 hat Seine Majestät der Kaiser Allerhöchst zu befehlen geruht, den **D. H. Rücker als Amerikanischen Vice-Consul für Riga** anzuerkennen, als welches hierdurch von dem Livländischen Gouvernements-Chef zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird, bei dem Auftrage, dem Herrn Rücker auf sein Verlangen allen gesetzlichen Beistand zu Theil werden zu lassen. Nr. 5193.

* * *

Da der Holsteinsche Unterthan Musikus **Johann Ludwig Catenhusen** die Anzeige gemacht hat, daß ihm sein **Aufenthaltspaß** d. d. Riga 24. September 1863 Nr. 3856 **abhanden gekommen**, so werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands vom Gouvernements-Chef hierdurch beauftragt, ihm den erwähnten Paß im Auffindungsfalle einzusenden, mit dem etwanigen fälschlichen Producenten dieser Legitimation aber nach Vorschrift der Gesetze zu verfahren.

Nr. 5369.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird hierdurch sämmtlichen Stadt- und Land-Polizeibehörden Livlands aufgetragen, nach dem zur Ottenhofschen Gemeinde im Marienburgschen Kirchspiele gehörigen **Reinhold Needre**, welcher zur Erlernung des Schuhmacherhandwerks nach Dorpat entlassen, bereits seit drei Jahren seinen Paß nicht renovirt und gegenwärtig auch Dorpat verlassen hat, sorgfältige **Nachforschungen anzustellen** und denselben im Ermittelungsfalle der Ottenhofschen Gemeinde zuzustellen.

Signalement des Reinhold Needre: Alter 26 Jahre, Größe 2 Arschin 5½ Werschok, Haare blond, Augen blau; besondere Merkmale sind nicht vorhanden. Nr. 2081.

* * *

Von der Livländischen Gouvernements-Verwaltung wird sämmtlichen Land- und Stadt-Polizeibehörden Livlands hiermit aufgetragen, den durch die in der Livländischen Gouvernements-Zeitung Nr. 7 vom 20. Januar d. J. enthaltene Publication sub Nr. 304 veranlaßten Nachforschungen nach dem in der Nacht vom 12. auf den 13. Januar d. J. aus dem Fellinschen Kronsgefängnisse entsprungenen Landgerichts-Arrestanten **Alexander Stolbezow** keinen weiteren Fortgang zu geben, da derselbe sich bereits **freiwillig** beim Pernauschen Ordnungsgerichte **gemeldet** hat.

Nr. 2127.

Anordnungen und Bekanntmachungen verschiedener Behörden und amtlicher Personen.

Am 15. Juni c. Abends ist der an das Rigasche Ordnungsgericht abzuliefernde **Arrestant Otto Bobeth**, angeblich Zimmermann in Kolzen, seinem Wächter aus der Einfahrt Wannadsing in Riga **entsprungen** und werden sämmtliche Stadt- und Land-Polizeibehörden ersucht, den besagten Otto Bobeth, im Falle dessen Ermittelung, sofort arrestlich an das Rigasche Ordnungsgericht einzusenden.

Riga-Ordnungsgericht, den 25. Juni 1865.

Nr. 4581. 3

* * *

Vom Rathe der Stadt Werro wird hierdurch bekannt gemacht, daß bei demselben die versiegelt eingelieferte **testamentarische Disposition der** mit Tode abgegangenen verwittweten Frau **Marianne Schultz** geb. Zabell am 12. August 1865 Vormittags 12 Uhr entsiegelt und öffentlich verlesen werden soll.

Werro-Rathhaus, den 25. Juni 1865.

Nr. 634. 3

* * *

In Veranlassung dessen, daß der Aufenthalt des bei dem Wolmarschen Ordnungsgerichte zu vernehmenden, zur Sternhofschen Gemeinde angeschriebenen **Tischlers Balding** unbekannt und bisher nicht zu ermitteln gewesen ist, hat die resp. Stadt- und Land-Polizeien das Wolmarsche Ordnungsgericht desmittelst ersuchen müssen den etwa bekannten **Aufenthalt** des qu. Balding dieser Behörde **in Anzeige bringen** zu wollen.

Wolmar, den 12. Juni 1865. Nr. 3788.

* * *

Demnach bei der Oberdirection der Livländischen adligen Güter-Credit-Societät der Herr dimitt. Lieutenant Julius **von Transehe** auf das im Wendenschen Kreise und Bersohnschen Kirchspiele belegene Gut **Martzen** um eine Darlehns-Erhöhung in Pfandbriefen nachgesucht hat, so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, damit die resp. Gläubiger, deren Forderungen nicht ingrossirt sind, Gelegenheit erhalten, sich solcherwegen, während 3 Monate a dato dieser Bekanntmachung zu sichern.

Riga, den 21. Juni 1865. Nr. 2465. 1

* * *

Eine Obligation groß 210 Rbl. S. mit den Zinsen, zahlbar von dem handeltreibenden Bürger C. Zepernick an den Georg Zimmermann am 2. Januar 1865 in Oberpahlen ist abhanden gekommen oder verloren gegangen und wird dieses Werthpapier vom 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte als mortificirt und ungiltig erklärt und Jedermann gegen den Ankauf desselben gewarnt, sowie alle Behörden Livlands hierdurch aufgefordert resp. ersucht werden, diese Obligation dem fälschlichen Producenten abzunehmen und das Werthpapier dieser Behörde zukommen zu lassen.

Pajus, am 14. Juni 1865. Nr. 1038. 2

Proclamata.

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen ꝛc. hat das Livländische Hofgericht auf das Gesuch des Heinrich Baron Wolff kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an den gesammten Vermögensnachlaß des weiland dimitt. Herrn Landraths Johann Gottlieb Baron Wolff und das dazu mitgehörige, laut Attestat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 27. April 1862 sub Nr. 814 aus der ehemaligen Alt- und Neu-Lubahnschen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran constituirte selbstständige, im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegene Rittergut Meiran sammt Appertinentien und Inventarium, welches Gut zufolge eines zwischen den bisherigen gemeinschaftlichen Eigenthümern am 5. März a. pr. abgeschlossenen und am 16. März a. pr. corroborirten Cessions-Crontracts und darauf zufolge eines am 20. Mai a. pr. abgeschlossenen und am 22. Mai a. pr. corroborirten Cessions-Transacts dem gegenwärtig supplicirenden Heinrich Baron Wolff zu dessen nunmehr alleinigen Eigenthum zugeschrieben worden ist, sowie an das zu diesem selbstständig constituirten Gute Meiran gehörige, durch die Demarcationslinie festgestellte Gehorchs- oder Bauerland nebst allem Zubehör, als Gläubiger oder sonst aus irgend einem Rechtsgrunde, namentlich auch aus privilegirter oder nichtprivilegirter, stillschweigender oder ausdrücklich eingeräumter Hypothek, Cautionen und sonstigen Verhaftungen Ansprüche und Forderungen, oder etwa Einwendungen wider die stattgehabte Cession erwähnten Gutes zum alleinigen Eigenthum des Supplicanten, sowie wider die gebetene Ausscheidung des innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindlichen Gehorchs- oder Bauerlandes des selbstständig constituirten Gutes Meiran aus seinem bisherigen gemeinsamen Hypothekenverbande mit diesem Gute und Befreiung desselben von der Mitverhaftung für alle auf dem genannten Gute ruhenden Forderungen, Schulden und Verhaftungen formiren zu können vermeinen, mit alleiniger Ausnahme und unalterirtem Vorbehalte aller auf dem genannten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande ruhenden öffentlichen Abgaben und Leistungen, ferner mit Ausnahme der auf dem Gute Meiran ruhenden Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, sowie mit Ausnahme der resp. Inhaber der sonstigen auf das genannte Gut specialiter ingrossirten und transactlich als eigene Schulden übernommenen Forderungen, oberrichterlich auffordern wollen, sich innerhalb der peremtorischen Frist von einem Jahre sechs Wochen und drei Tagen a dato dieses Proclams, d. i. spätestens bis zum 2. August 1866 mit solchen ihren vermeinten Ansprüchen, Forderungen oder Einwendungen allhier bei dem Livländischen Hofgerichte gehörig anzugeben und selbige zu documentiren und ausführig zu machen, bei der ausdrücklichen Verwarnung, daß Ausblei-

bende nach Ablauf dieser vorgeschriebenen peremtorischen Meldungsfrist nicht weiter zu hören, sondern mit allen ferneren solchen Ansprüchen, Forderungen und Einwendungen gänzlich und für immer zu präcludiren sind, auch demgemäß das laut Attestat der Livländischen Gouvernements-Verwaltung vom 27. April 1862 sub Nr. 814 aus der ehemaligen Alt- und Neu-Lubahnschen Hoflage Sophienhöhe oder Meiran constituirte selbstständige, im Wendenschen Kreise und Lubahnschen Kirchspiele belegene Rittergut Meiran sammt Appertinentien und Inventarien dem Heinrich Baron Wolff, frei von allen nicht ausdrücklich von der Angabe in diesem Proclam ausgenommenen Schulden und Verhaftungen jeder Art, zu dessen alleinigem Eigenthum adjudicirt, sowie das sämmtliche, zu dem selbstständig constituirten Gute Meiran gehörige, innerhalb der so benannten Demarcationslinie befindliche Gehorchs- oder Bauerland nebst allem dessen Zubehör, sowol in seiner Gesammtheit, als auch in seinen einzelnen Theilen, sobald die auf dem Gute Meiran ingrossirt befindlichen und transactlich übernommenen Forderungen exgrossirt und delirt sein werden, oder die vorschriftmäßige Einwilligung der resp. Inhaber dieser ingrossirten und transactlich übernommenen Forderungen in die hypothecarische Ausscheidung des erwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes nachgewiesen sein wird, unter alleinigem Vorbehalt der Verhaftung für die auf diesem selbstständigen constituirten Gute oder dessen Gehorchs- oder Bauerlande haftenden gesetzlichen öffentlichen Abgaben und Leistungen und mit Vorbehalt der unalterirten Mitverhaftung für die auf diesem Gute ruhende Pfandbriefsforderung des Livländischen adligen Creditvereins, im Uebrigen gänzlich schulden-, haft- und lastenfrei und namentlich frei von aller und jeder ferneren hypothecarischen oder nichthypothecarischen Verhaftung für die auf dem bisher mit dem Gehorchs- oder Bauerlande vereinten Gute Meiran lastenden rechtlichen Verbindlichkeiten erkannt und für immer aus dem seitherigen mit dem Gute Meiran gemeinsamen Hypothekenverbande ausgeschieden, auch demnächst rücksichtlich dieses solchergestalt hypothecarisch ausgeschiedenen oberwähnten Gehorchs- oder Bauerlandes ohne Gestattung ferneren Widerspruchs das in der Allerhöchst am 13. November 1860 bestätigten Livländischen Bauer-Verordnung § 62 Litt. d gesetzlich vorgeschriebene Attestat von diesem Hofgerichte ertheilt werden soll. Wonach ein Jeder, den solches angeht, sich zu richten hat.

Riga-Schloß, den 18. Juni 1865.

Nr. 2595. 2

* * *

Von Einem Kaiserlichen Rigaschen Landgerichte werden hiermit und kraft dieses öffentlichen Proclams Alle und Jede, welche an nachbenannte Nachlässe:

1) des am 2. April 1864 hierselbst mit Hinterlassung einer Wittwe kinderlos verstorbenen, verabschiedeten jüngeren Wächters des Rigaschen Proviantmagazins, Collegien-Registrators Iwan Iwanow Palunin,
2) des am 4. September 1864 hierselbst mit Hinterlassung einer in St. Petersburg lebenden Wittwe und mehrer Kinder verstorbenen ehemaligen Beamten des Rigaschen Ingenieur-Commandos, Collegienraths Jegor Iwanowitsch Andrejew, —

irgend welche Erb-, Forderungs- oder sonstigen Ansprüche zu erheben gesonnen sein sollten, desmittelst aufgefordert, binnen gesetzlicher Frist von Nacht und Jahr, d. h. binnen eines Jahres, sechs Wochen und drei Tagen, gerechnet vom heutigen Tage ab, in eigener oder in Person gehörig legitimirter und instruirter Bevollmächtigter mit ihren Ansprüchen bei diesem Landgerichte zu melden, selbige wie erforderlich auszuführen und das ferner Rechtliche abzuwarten, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf der obgenannten Präclusivfrist Niemand weiter mit irgend welcher Ansprache wird zugelassen und über die vorbezeichneten Nachlässe im Falle nicht erfolgender rechtzeitiger Meldung anderweitig was Rechtens wird statuirt werden.

Signatum im Rigaschen Landgerichte zu Riga den 3. Juni 1865. Nr. 1578. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den Nachlaß

1) des hierselbst mit Hinterlassung eines Testaments verstorbenen hiesigen Hausbesitzers Johann Saß und

2) des ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Okladisten Jahn Möldre (Möller), entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich rücksichtlich des sub 1 genannten Nachlasses binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen a dato dieses Proclams, spätestens also am 15. Juli 1866, rücksichtlich des sub 2 bezeichneten Nachlasses aber binnen der Frist von sechs Monaten, d. i. also spätestens am 3. December 1865 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungsansprüche zu begründen, sowie ihre etwanigen Erbansprüche darzuthun, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Fristen Niemand mehr bei diesen Nachlaßmassen mit irgend welcher Ansprache zu-

gelassen werden, sondern gänzlich mit allen Ansprüchen abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus am 3. Juni 1865.

Nr. 829. 2

* * *

Von Einem Edlen Rathe der Kaiserlichen Stadt Dorpat werden alle Diejenigen, welche an den **Nachlaß des** hierselbst ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Dörptschen Hauseigenthümers **Peter Petersohn** entweder als Gläubiger oder Erben gegründete Ansprüche machen zu können vermeinen, hiermit aufgefordert, sich binnen der Frist von einem Jahre und sechs Wochen, vom Tage dieses Proclams gerechnet, spätestens also am 30. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden und hierselbst ihre Forderungs- wie etwanigen Erbansprüche anzumelden und zu begründen, unter der ausdrücklichen Verwarnung, daß nach Ablauf dieser allendlichen Frist Niemand mehr bei diesem Nachlasse mit irgend welcher Ansprache zugelassen werden, sondern gänzlich mit allen Ansprüchen, sie mögen Namen haben, welche sie wollen, abgewiesen werden soll. Wonach sich Jeder, den solches angeht, zu richten hat.

V. R. W.

Dorpat-Rathhaus, am 18. Juni 1865.

Nr. 941. 3

* * *

Von dem 5. Pernauschen Kirchspielsgerichte werden Alle und Jede, welche an den **Nachlaß des** auf der Amelungschen Spiegelfabrik unter dem Gute Woiseck verstorbenen Herrn Fabrik-Directors **Alexander Graubner** aus irgend einem Rechtsgrunde Anforderungen zu haben vermeinen sollten, hierdurch aufgefordert, sich mit solchen ihren Ansprüchen in der Frist von drei Monaten a dato dieses Proclams, also spätestens bis zum 7. September 1865 hier anzugeben und solche in Erweis zu stellen, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter mit seinen Ansprüchen gehört, noch zugelassen werden soll.

Pajus, am 7. Juni 1865. Nr. 861. 3

* * *

Ein Edler Rath der Kaiserlichen Stadt Dorpat bringt hiermit zur öffentlichen Kenntniß und Nachachtung, daß die Wittwe Anna Windt, nachdem sie mittelst des am 13. April 1865 mit dem Drechslermeister Wilhelm Magnus Schumann, der Frau Karoline Juliane Lotze geborene Claßon und dem Eduard Gottlieb Claßon abgeschlossenen und am 15. Mai 1865 hierselbst corroborirten Kaufcontractes das in hiesiger Stadt im 2. Stadttheile sub Nr. 153 belegene Wohnhaus sammt allen Zubehörungen für die Summe von 1500 Rbl. S. acquirirt, mit welchem Kaufe sie auch das Miteigenthumsrecht an dem auf der Grenze dieses und des Lohseschen Grundstücks Nr. 151 belegenen Schöpfbrunnen erworben hat, zu ihrer Sicherheit um das gesetzliche Proclam nachgesucht und mittelst Resolution am heutigen Tage nachgegeben erhalten hat. Es werden demnach alle Diejenigen, welche an gedachtes Grundstück und an den Schöpfbrunnen aus irgend einem Rechtstitel zu Recht beständige Ansprüche haben oder wider den abgeschlossenen Kaufcontract Einwendungen machen zu können vermeinen sich damit in gesetzlicher Art binnen eines Jahres und sechs Wochen vom Tage dieses Proclams gerechnet, also spätestens am 16. Juli 1866 bei diesem Rathe zu melden angewiesen, mit der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser peremtorischen Frist Niemand mit etwanigen Ansprüchen weiter gehört, sondern der ungestörte Besitz gedachten Immobils und das Miteigenthum an dem erwähnten Schöpfbrunnen der Anna Windt nach Inhalt des Contractes zugesichert werden soll.

Dorpat-Rathhaus, am 4. Juni 1865.

Nr. 847. 2

* * *

Demnach das offen allhier eingelieferte Testament der weiland Glasermeisterswittwe Amalie Zeitz geb. Klinge am 20. Juli d. J. zur gewöhnlichen Sitzungszeit allhier beim Rathe verlesen werden soll, als wird solches allen Denen, die dabei ein Interesse haben hiermit bekannt gemacht und haben Diejenigen, welche wider das Testament protestiren oder ihre Rechte als Erben wahrnehmen wollen, solche ihre Protestation oder Rechtswahrnehmung innerhalb eines Jahres und sechs Wochen a dato der Verlesung des Testaments sub poena praeclusi in gesetzlicher Art hierselbst zu exhibiren und in Erweis zu stellen.

Pernau-Rathhaus, den 14. Juni 1865.

Nr. 1204. 2

* * *

Demnach von dem Landvogteigerichte der Kaiserlichen Stadt Riga auf Ansuchen Dni. Adv. Büngner Namens der verwittweten Frau Rathsherrin Anna Margaretha Heyl geb. Konopka ein Proclam zur Mortificirung nachbenannter, sich auf dem am 12. März d. J. der Frau Impetrantin aufgetragenen, allhier im Stadt-Patrimonialgebiet diesseits der Düna am Stintsee auf Jungfernhofschem Grunde sub Land-Polizei-Nr. 121 belegenen Höfchen, annoch ingrossirt befindenden, angezeigtermaßen bereits be-

zählten Capitalforderungen, deren Original-Schulddocumente angeblich abhanden gekommen, nämlich:
1831 den 18. September, für den Herrn Adv. Politour 200 Rbl. S. als erstes Geld,
1832 den 1. April, für den hiesigen Einwohner Isidor Dischull 140 Rbl. S.,
nachgegeben worden, als werden Alle und Jede, welche hinsichtlich der vorbeschriebenen, angezeigtermaßen bereits berichtigten Capital-Forderungen irgend welche Ansprache formiren zu können vermeinen sollten, desmittelst angewiesen, sich mit solchen ihren Forderungen oder sonstigen Rechten spätestens binnen sechs Monaten a dato, wird sein bis zum 12. December 1865 bei diesem Landvogteigerichte entweder in Person oder durch einen gehörig legitimirten und instruirten Bevollmächtigten unter Beibringung gehöriger Belege zu melden und anzugeben, bei der Verwarnung, daß nach Ablauf dieser Präclusivfrist Niemand weiter werde gehört, die Original-Schulddocumente über die obgedachten Capitalien aber werden für mortificirt erachtet und deren Deletion gestattet werden.

So geschehen Riga-Rathhaus im Landvogteigerichte, den 12. Juni 1865. Nr. 270. 1

* * *

Auf Befehl Sr. Kaiserlichen Majestät des Selbstherrschers aller Reußen &c. fügt das Dorpatsche Kreisgericht hiermit zu wissen, demnach der Herr dim. Kreisdeputirte Ernst Baron Nolcken als Erbbesitzer des im Dorpatschen Kreise und Dorpatschen Kirchspiele belegenen Gutes Lunia nachgesucht hat, eine Publication in gesetzlicher Art darüber zu erlassen, daß das zu diesem Gute gehörige, mit 16 Thl. veranschlagte wackenbuchmäßige **Gesinde Waba** nebst allen dazu gehörigen Gebäuden und sonstigen Appertinentien auf den Luniaschen Bauern **Johann Koch** für den Preis von 2240 Rbl. S. dergestalt mittelst bei diesem Kreisgerichte beigebrachten Kaufcontracte **übertragen worden** ist, daß selbiges Gesinde nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer Johann Koch als freies von allen auf dem Gute Lunia ruhenden Hypotheken und Forderungen unabhängiges Eigenthum für ihn und seine Erben und Erb- wie Rechtsnehmer angehören solle, als hat das Dorpatsche Kreisgericht solchem Gesuche willfahrend, kraft dieses Proclams Alle und Jede, mit Ausnahme der adligen Güter-Credit-Societät, deren Rechte und Ansprüche unalterirt bleiben, welche aus irgend einem Rechtsgrunde Ansprüche, Forderungen und Einwendungen gegen die geschlossene Veräußerung und Eigenthumsübertragung genannten Gesindes nebst allen Gebäuden und Appertinentien formiren zu können vermeinen auffordern wollen, sich innerhalb sechs Monate, a dato dieses Proclams, bei diesem Kreisgerichte mit solchen ihren vermeintlichen Forderungen, Ansprüchen und Einwendungen gehörig anzugeben, selbige zu documentiren und auszuführen, widrigenfalls richterlich angenommen sein wird, daß alle Diejenigen, welche sich während des Proclams nicht gemeldet, stillschweigend und ohne allen Vorbehalt darin gewilligt haben, daß das gedachte Gesinde Waba nebst allen Gebäuden und Appertinentien dem Käufer erb- und eigenthümlich adjudicirt werden soll.

Dorpat-Kreisgericht, am 26. Mai 1865.
Nr. 1308. 1

Torge.

Diejenigen, welche den **Bau einer Drainirung** zum Abfluß des Straßenwassers, von der **Krasnaja Gorka** längs der **Molennaja** zur **Düna**, übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, sich an den auf den 6. und 8. Juli d. J. anberaumten Ausbotsterminen um 1 Uhr Mittags zur Verlautbarung ihrer Mindestforderungen, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1865.
Nr. 724. 2

Лица, желающія принять на себя производство водоотводныхъ работъ отъ Красной горки мимо Моленной къ р. Двинѣ приглашаются симъ явиться для объявленія требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнъ къ торгамъ, которые производиться будутъ въ Рижской Коммисіи Городской Кассы 6. и 8. Іюля настоящаго года съ часа пополудни, заранѣе же тѣмъ лицамъ явиться въ оную же Коммисію для разсмотрѣнія подлежащихъ условій.

Рига-Ратгаузъ, 30. Іюня 1865 года.
№ 724. 2

* * *

Diejenigen, welche die Lieferung von
120 Matratzen,
16 zinnernen Nachtgeschirren,
32 Trink- und 32 Eß-Geschirren,
8 Waschwannen,
16 Spännen,
96 hölzernen Löffeln,
8 eisernen Schaufeln,
4 Beilen,
16 Armäks,
16 Paar Hosen,
16 Paar Schuhen,
32 Hemden,
4 Wasserzubern und 1 Wassertonne,

für die hiesigen Stadttheils-Verwaltungen übernehmen wollen, werden desmittelst aufgefordert, an dem auf den 8. Juli d. J. anberaumten Ausbotstermine ihre Mindestforderungen mittelst schriftlicher Eingaben, bis 12 Uhr Mittags zu verlautbaren, zeitig zuvor aber zur Durchsicht der Bedingungen und Bestellung der erforderlichen Caution beim Rigaschen Stadt-Cassa-Collegio zu melden.

Riga-Rathhaus, den 30. Juni 1865.

Nr. 725. 2

Лица, желающія принять на себя поставку нижеслѣдующихъ предметовъ потребныхъ для Рижскихъ Полицейскихъ Управленій и именно:

120 тюфяковъ,
16 оловянныхъ урильниковъ,
32 питейныхъ посудъ и столько же посудъ для кушанья,
8 лоханокъ,
16 ведеръ,
96 деревянныхъ ложекъ,
8 желѣзныхъ лопатъ,
4 топоровъ,
16 армяковъ,
16 паръ штановъ,
16 паръ башмаковъ,
32 рубахъ,
4 ушатъ и 1 бочки для воды,

приглашаются симъ объявить о требуемыхъ ими наименьшихъ цѣнахъ посредствомъ письменныхъ отзывовъ, подаваемыхъ въ Рижскую Коммисію Городской Кассы въ назначенный на 8. ч. Іюля настоящаго года для торга до 12 часовъ полудня, заранѣе же тѣ лица имѣютъ явиться въ оную Коммисію Городской Кассы для разсмотрѣнія условій и представленія залоговъ.

Рига-Ратгаузъ, 30. Іюня 1865 года.

№ 725. 2

* * *

Псковское Губернское Правленіе объявляетъ, что по постановленію онаго, состоявшемуся 26. Апрѣля 1865 года, на удовлетвореніе состоящихъ на Коллежскомъ Секретарѣ Петрѣ Егоровѣ Полибинѣ разныхъ взысканій, а именно: за пересылавшагося крестьянина Василья Богданова 3 руб. 27¼ коп., взысканныхъ Полибинымъ съ Полковника Нелидова 5 р. 18 коп., и неотосланныхъ по принадлежности, выданныхъ пересылавшемуся крестьянину Ноинскаго, Павлу Ефимову 41¼ коп., за леченіе въ Обуховской больницѣ крестьянина Логинова 5 руб. 15 коп., гербовыхъ пошлинъ 1 руб. 20 к., взысканныхъ Полибинымъ съ мѣщанина Шумарскаго и непредставленныхъ по принадлежности 6 руб. 87 коп., взысканныхъ Полибинымъ съ крестьянина помѣщика Аничкова 12 руб. 69½ коп., за чинъ Коллежскаго Секретаря 27 руб 62½ коп., въ пользу крестьянина Степана Ѳедорова, по роспискѣ 30 руб., Священнику Никольскому 17 руб. 88 коп., за планъ на пустошь Кудинову 27 руб. 61¼ коп., въ пользу Поручицы Пѣвицкой-Боровицкой 5 руб. 8 коп, женѣ Канцелярскаго служителя Прасковьѣ Игнатьевой Гоголинской, по заемному письму остальныхъ 90 руб. съ процентами, присужденныхъ съ Полибина рѣшеніемъ Псковской Уголовной Палаты, взысканныхъ имъ съ имѣній Оржицкаго 300 руб. и Де-Виллера 75 руб., прогонныхъ и суточныхъ по этому дѣлу 36 руб. 80 коп, и гербовыхъ пошлинъ 3 руб. 60 коп., въ пользу мѣщанина Ивана Герасимова, по роспискѣ 150 руб.; полученныхъ Полибинымъ съ Поручика Неона Хмѣлева, за леченіе двороваго человѣка его, Александра Тимофѣева 10 р. 41 коп., присужденныхъ рѣшеніемъ Палаты Уголовнаго Суда ко взыканію съ Полибина по утерянымъ имъ дѣламъ, а именно: а) о взысканіи съ помѣщика Лаврова 2 руб. 40 коп., б) слѣдующихъ Лаборатористу 5 роты Егору Сергѣеву 6 руб. 9 коп., сестрѣ рядоваго Сухумъ-Кальскаго Карантина Кондрата Калитина, Дарьѣ Калитиной 3 руб. 83½ коп., в) о взысканіи съ Полибина, принятыхъ имъ съ помѣщика Рокотова 9 руб. 81½ коп. и г) о непредставленіи въ Судъ, взысканныхъ съ имѣнія Г. Соколовой за пересылку крестьянина Карпова 15 руб. 28½ коп. По представленнымъ Порховскимъ Земскимъ Судомъ пяти копіямъ съ квитанцій, выданнымъ Приставомъ Полибинымъ въ полученіи имъ прогонныхъ денегъ: съ помѣщицы Новосильцевой за размежеваніе, д. Егольска съ прочими деревнями землемѣромъ Галицкимъ, 29 руб. 42½ коп., б) съ вотчиннаго Правленія Графа Апраксина за село Поцелуево съ дереньями и пустошами съ пересылочными 40 руб. 43 коп., в) съ помѣщицы Пашковой по с. Михайловскому, д. Шельникъ 40 руб. 42 коп., г) съ вотчиннаго Управленія помѣщика Аничкова по д. Борисихи съ деревнями 10 руб. 94½ коп. и д. съ Г. Аничкова по

дачѣ сельца Софьина съ деревнями 8 руб. 62¾ коп.: ссудныхъ по отношенію Псковскаго Приказа Общественнаго Призрѣнія, числящихся на общемъ имѣніи Полибиныхъ недоимочныхъ по 16. Февраля 1863 года 405 руб., а третью часть 135 руб. с., а всего на сумму 1111 р. 6½ коп. кромѣ процентовъ, — назначенъ въ продажу съ публичнаго торга, въ Присутствіи сего Правленія на срокъ 22. Сентября 1865 года, въ 11 часовъ утра, съ узаконенною чрезъ три дня переторжкою, изъ имѣнія Коллежскаго Секретаря Петра, Прапорщика Лавра и Юнкера Александра Егоровыхъ Полибиныхъ принадлежащій Петру Полибину участокъ на основаніи 2062 ст. X, Т. 2 ч. безъ предварительнаго выдѣла онаго. Имѣніе состоитъ Торопецкаго уѣзда, во 2. станѣ, и заключается въ сельцѣ Шевеляхъ, съ деревнями: Шниткиной и Тимоховой, въ которыхъ дворовыхъ и крестьянъ наличныхъ муж. пола 25 и жен. 27 душъ, въ томъ числѣ тяголъ 12 и всѣ они состоятъ на пашнѣ. Сколько принадлежитъ къ имѣнію земли, по неимѣнію плановъ съ межевыми книгами и другихъ документовъ, неизвѣстно, а по показанію всѣхъ домохозяевъ имѣнія, къ сельцу Шевелямъ принадлежитъ всего удобной и неудобной 76 дес, къ деревнямъ: Шниткиной 7 дес. и Тимоховой 46 дес., а всего 129 дес.; земли эти состоятъ въ чрезполосномъ владѣніи съ другими владѣльцами и вышеозначенное количество принадлежитъ однимъ Гг. Полибинымъ. Имѣніе это отстоитъ отъ г. Торопца въ 25 верстахъ, въ которой сбытъ произведеній бываетъ доставкою на лошадяхъ. Принадлежащій Петру Полибину изъ означеннаго имѣнія участокъ оцѣненъ по 10-лѣтней сложности получаемаго съ онаго дохода въ 625 руб. с. Желающіе купить это имѣніе, могутъ разсматривать бумаги относящіяся до настоящей публикаціи и продажи во 2. Отдѣленіи Губернскаго Правленія. № 3347. 3

Auction.

Mit Bewilligung Eines Edlen Wettgerichts soll am Montag den 5. Juli a. c., Mittags 12 Uhr, im Pfabschen Speicher in der Küterstraße eine Partie Flachs, theils beschädigt, theils unbeschädigt, los und in Verschiffungs-Säcken, gegen baare Zahlung meistbietend versteigert werden.

Carl Cruse, Makler. 2

Die Abreise nachstehender Personen wird zu dem Zwecke hierdurch angezeigt, damit Diejenigen, welche Forderungen an sie haben sollten, sich von heute innerhalb dreier Tage in der Canzlei des Rigaschen Raths dieserhalb melden mögen.

Wittwe Antonie Lindenberg, Friedrich Stahl, Franz Michailow Kunzewitsch, Anton Michailow Kunzewitsch, Rudolph Giblonsky, Jestifei Jefimow, Wera Mahlke geb. Schwalbe, Carl Peter Kanschewsky, Elisabeth Stumpf geb. Schmidt, Johann Carl Zimmermann, Anna Petrowa Afonaßjewa, Marja Artemjewa Fedorowa, Faibisch Mowschowitsch Rosenblum, Johanna Beerens, Peter Saruk, Friedrich Rautenberg, Henriette Marie Hermann, Wassilly Karkunow, Olga Gawrilowa Ksunina, Pawel Gawrilow Ksunin, Jwan Jwanow Wittkowsky, Wassiljew Wladimirow Saizew, Jwan Jwanow Borischew, Jeropont Michailow Siderow nebst Frau Palageja, George David Scheffel, Natalie Rosalie Silbermann geb. Kohnberg, Nikita Kalinin Golubow, Ustin Masliak, Jwan Lawrentjew Welikanow, Johann Georg Beckmann, Karoline Juliane Rehwald, Johann Friedrich Petrowsky, Praskowja Timofeja Alexejewa, Katharina Podwig, Wassily Lawendel, Gustav Hohmann, Larion Iljin Sokolow,

nach anderen Gouvernements.

Livländischer Vice-Gouverneur: J. von Cube.

Aelterer Secretair: H. v. Stein.